

Lehrlingsheim der Fachberufsschule Warmbad Villach

Benützungsvertrag gem. § 5 Studentenheimgesetz 1986 (StHG)

abgeschlossen zwischen dem **Lehrlingsheim der Fachberufsschule Warmbad Villach** (Heimträger Landeswohnbau Kärnten) und den Eltern (Erziehungsberechtigten) des Internatsschülers.

	Vater	Mutter	andere Erziehungsberechtigte
Familienname			
Vorname			
Beruf			
Straße			
PLZ, Ort			
Telefonnummer			
E-Mail/Faxnummer			

Der nachfolgend genannte Schüler wird unter den angeführten Bedingungen für das Unterrichtsjahr 2025/26 in das Internat angemeldet:

Familienname und Vorname	
Adresse mit PLZ	
Geburtsdatum	
Klasse	
Telefonnummer/E-Mail	

Daten des Lehrbetriebes:

Firmenbezeichnung	
Adresse mit PLZ	
Telefonnummer	

1. Benützungsgegenstand

Vertragsgegenstand ist ein Internatsplatz in einem Mehrbettzimmer samt Inventar von Montag bis Freitag.

2. Vertragsdauer

Der Benützungsvertrag gilt für die Dauer des Lehrganges vom 27.04.2026 bis 10.07.2026.

Die unterfertigten Erziehungsberechtigten nehmen zur Kenntnis, dass der Schüler über das Wochenende nach Hause fährt und übernehmen für die Zeit der Abwesenheit vom Internat die volle Verantwortung.

3. Benützungsentgelt/Zahlungsbedingungen

Die Internatskosten betragen im Schuljahr 2025/26 für einen

10-wöchigen Lehrgang € 1.091,82 + 10 % MWSt. € 109,18 = € 1.201,--

und sind mit Rechnungslegung fällig.

Die Rechnungslegung erfolgt getrennt (nach Nächtigungs- und Verpflegungskosten).

Bei Säumigkeit bei der Bezahlung der Internatskosten können Mahngebühren und Verzugszinsen berechnet werden.

4. Kaution

Als Sicherstellung für etwaige Sachbeschädigungen ist eine Kaution in der Höhe von € 50,-- zu entrichten. Die Kaution wird am Ende des Heimaufenthaltes rückerstattet. Etwaige Schäden oder ausstehende Heimmieten können in Abrechnung gebracht werden.

5. Kündigung

Die Internatsanmeldung erfolgt verbindlich für die Dauer des Lehrganges.

Abmeldungen vom Internat während des laufenden Lehrganges sind von den Erziehungsberechtigten schriftlich bekannt zu geben und können nur in Ausnahmefällen genehmigt werden.

6. Gerichtliche Zuständigkeit

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in 9020 Klagenfurt gemäß § 104 JN vereinbart.

7. Zusätze oder Abänderungen

Zusätze oder Abänderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

8. Internatsordnung

Der Heimbewohner sowie die Erziehungsberechtigten bestätigen mit ihrer Unterschrift den Erhalt der Heimordnung, welche ein verpflichtender Bestandteil des Benützungsvertrages bildet.

Die Erziehungsberechtigten bestätigen hiermit, dass die oben angeführten Punkte zur Kenntnis genommen wurden. Weitere Bestandteile dieser Benützungvereinbarung ist die Heimordnung.

Der Benützungsvertrag erlangt Rechtswirksamkeit, sobald eine Gegenzeichnung durch die Internatsleitung erfolgt.

.....
Unterschrift beider Elternteile/Erziehungsberechtigter
bzw. des volljährigen Schülers
.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Internatsleitung
.....
Ort, Datum

Aus Gründen der Vereinfachung wird ausschließlich die männliche Form verwendet. Personen weiblichen wie männlichen Geschlechts sind darin gleichermaßen eingeschlossen.